



Postanschrift:
Landkreis Oder-Spree, Breitscheidstraße 7, 15848 Beeskow

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Frau Weser
Müllroser Chaussee 50
15236 Frankfurt (Oder)

Dezernat: III - Bauen,
Ordnung und Umwelt
Amt: Umweltamt
Dienstgebäude: Beeskow, Breitscheidstraße 5
Haus E, Zimmer E 305
Ansprechpartner(in): Hanka Petke
Telefon: 03366 35-2677
Telefax: 03366 35-2679
Hanka.Petke@landkreis-oder-spree.de
(Gilt nicht für die Abwicklung rechtsverbindlichen Schriftverkehrs.)
Ihr Zeichen: G01423
Mein Geschäftszeichen: 67.02-55.20.29-0499/23
(bitte im Schriftverkehr immer angeben)

14. April 2023

**Nachforderungen zum Vorhaben Antrag für eine Genehmigung nach dem Bundes-
Immissionsschutzgesetz (BImSch) in 15537 Grünheide, Tesla Straße 1, Gemarkung 009,
Flurstück 610
Vollständigkeitsprüfung zur Auslegung für die Öffentlichkeitsbeteiligung 1.TG zur
Erweiterung der Tesla Automobilfabrik**

Sehr geehrte Frau Weser,

die Vollständigkeitsprüfung zur Auslegung der von Tesla eingereichten Antragsunterlagen hat Folgendes ergeben:

In allen Antragsunterlagen müssen die Flur und die neue Flurstücksnummer aktualisiert werden.

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Fazit

Aus Sicht des Umgangs mit wgS sind die aktuell vorliegenden Antragsunterlagen nicht vollständig.

Anlagen, in denen ein Umgang mit wgS erfolgt, werden nicht als AwSV-Anlagen identifiziert. Sie sind deshalb nicht in Kapitel 11 erfasst und beschrieben.

Nach gegenwärtigem Erkenntnisstand ist nicht auszuschließen, dass künftig auch die Prozesswasserrecyclinganlage (PWR-Anlage) in den Geltungsbereich der AwSV fällt. Eine Bewertung des Prozesswassers nach AwSV steht noch aus.

Die Löschwasserrückhaltung für das kombinierte Lagergebäude (A000-09) ist nicht nachgewiesen.

Vorliegende Antragsunterlagen beinhalten außerdem in Teilen fehlerhafte Angaben, die einer Korrektur bedürfen.

Allgemeine Anmerkungen und Hinweise zu den Antragsunterlagen

In einem Änderungsgenehmigungsverfahren ist eine Gegenüberstellung der beantragten Änderungen zu dem genehmigten Anlagenzustand zweckmäßig und sinnvoll. Dies gilt

Eine angegebene E-Mail-Adresse dient nur dem Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur. Für die rechtsverbindliche elektronische Kommunikation per E-Mail ist folgende E-Mail-Adresse eingerichtet worden: vps@landkreis-oder-spree.de. Rahmenbedingungen siehe www.l-os.de/vps.

Sprechzeiten:
Di./Do. 9 - 12; 13 - 18 Uhr
Mo./Fr. nach Vereinbarung
Mi. geschlossen
Telefon: 03366 35-0
Telefax: 03366 35-1111
Internet: www.landkreis-oder-spree.de
E-Mail: kreisverwaltung@landkreis-oder-spree.de

Bankverbindung: Sparkasse Oder-Spree
BIC: WELADED1LOS IBAN: DE43 1705 5050 2200 6011 77
Umsatzsteuer ID-Nr.: DE162705039

insbesondere für sehr komplexe Anlagen wie die der GFBB. Aus der Übersicht in Kapitel 11.8/ dem Anlagenkataster sind Art und Umfang der Änderungen im Detail häufig nicht erkennbar. Das Kataster kann eine solche Gegenüberstellung ohnehin nicht ersetzen.

In einem Änderungsgenehmigungsverfahren soll aus den Antragsunterlagen hervorgehen, ob Änderungen die beantragt werden, bereits realisiert wurden und/ oder ob beantragte Änderungen geplante Änderungen sind. Aus der Übersicht in Kapitel 11.8/ dem Anlagenkataster ist eine solche Unterscheidung nicht möglich. Für eine Prüfung der Unterlagen ist sie erforderlich.

Gemäß Inhaltsverzeichnis befinden sich die Sicherheitsdatenblätter (SDB) in Kapitel 3.5.1. In den digitalen Antragsunterlagen sind die SDB, wahrscheinlich aufgrund der sehr großen Datenmenge, in den Kapiteln 3.5.1 bis 3.5.7 abgelegt. Leider gibt es keine Übersicht, welche Datenblätter sich in welchen Kapiteln befinden. Jedes dieser Kapitel für sich ist ein pdf-Dokument und umfasst etwa 1200 Seiten (Ausnahme Kapitel 3.5.1- 256 Seiten). Das Auffinden einzelner SDB gestaltet sich deshalb sehr schwierig. Es wird angeregt, zumindest für jedes Kapitel eine Übersicht der enthaltenen SDB anzulegen. Vorzugsweise ist jedes SDB als gesondertes pdf-Dokument abzulegen.

Das Kapitel 11 besteht ebenfalls aus nur einem pdf-Dokument. Das gezielte Wiederauffinden bestimmter Pläne, Tabellen oder Textpassagen gestaltet sich schwierig, was letztlich die Prüfung der Antragsunterlagen beeinträchtigt. Zusammengehörige Inhalte, wie z. B. das Formular 11.1, das Anlagenkataster in 11.8, die Pläne zur Darstellung der Rückhalteräume sowie Anlagendokumentationen, sind besser als eigenständige pdf-Dokumente innerhalb des Kapitels abzulegen. Alle Dokumente sollen durchgehend Bezeichnungen tragen, die auf den Inhalt des Dokumentes schließen lassen.

Fehlende Angaben und Unterlagen- neue Betriebseinheiten

Obwohl in der Anlagen- und Verfahrensdokumentation (Kapitel 3) und in den Bauantragsunterlagen (Kapitel 12) eine Reihe von AwSV-Anlagen aufgeführt sind, die neu errichtet werden, liegt in Kapitel 11 nur eine AwSV-Anlagenbeschreibung, hier in Form einer Anlagendokumentation für das Kombinierte Lagergebäude vor. Nach derzeitigem Erkenntnisstand fallen jedoch weitere Anlagenänderungen in den Geltungsbereich der AwSV. Diese sind bislang nicht als solche ausgewiesen und/ oder beschrieben. Dies trifft zu für

- die Zentrale Entsorgung für feste Abfälle, A000-08, Umgang mit Abfällen wie Altholz, Elektroschrott, Li-Ionen-Abfällen, Chemie- u. Gefahrstoffabfällen sowie Betrieb von Anlagen, in denen wgS als Betriebsstoffe verwendet werden- Shredder, Pressen, Schrottschere,
- die temporäre Fläche zur zentralen Entsorgung fester Abfälle, A000-08-00-99, Umgang mit wgS wie in BE A000-08,
- das temporäre Gefahrstofflager, A000-09-05-99 (in Kap. 3 als Änderung aufgeführt, im Anlagenkataster, Kap. 11.8 nicht),
- das temporäre Service Center, A000-17, Werkstatt und Wartung von Flurförderfahrzeugen, Hydraulikanlagen,
- den Feuerwehrlöschplatz, A000-22, Zwischenlagerung von Brandabfällen und auffälligen Batteriepacks,
- die Betonmischanlage, A000-25,
- die Lagertanks für Dieselkraftstoff für den Betrieb von Wärmeversorgungsanlagen der „Zeltsiedlung“- Bauantragsunterlagen Kapitel 12.2.29

Zu dem beantragten Betrieb „temporärer“ Anlagen ist vorsorglich festzustellen, dass gemäß § 2 Abs. 9 Satz 2 AwSV von einem ortsfesten oder einem ortsfest genutzten Anlagenbetrieb auszugehen ist, wenn die Anlage länger als ein halbes Jahr an einem Ort, zu einem betrieblichen Zweck betrieben wird. Die o. g. temporären Anlagen (beantragter Betrieb 24 Monate) müssen deshalb die Anforderungen der AwSV erfüllen.

Für die genannten Anlagen ist eine detaillierte Betriebsbeschreibung mit Nachweis der AwSV-Anforderungen/ ggf. in Form einer Anlagendokumentation zu erstellen und in Kapitel 11 abzulegen. Die Anlagen sind außerdem in das AwSV-Kataster (Kapitel 11.8) aufzunehmen.

Bezüglich des Labors für Batteriezelltests (A000-10) sowie der temporären Materialprüfung (A000-14) ist anhand der vorliegenden Anlagenbeschreibung nicht erkennbar, ob diese Anlagen in den Geltungsbereich der AwSV fallen. Es ist erforderlich für jede Anlage anzugeben, mit

welchen wgS / welchen Abfällen, in welchen Mengen umgegangen wird. Soweit im Ergebnis dieser Betrachtung der Geltungsbereich der AwSV gegeben ist, ist die Anlage als AwSV-Anlage in das Kapitel 11 aufzunehmen und zu beschreiben. Die Einhaltung der AwSV-Anforderungen ist nachzuweisen.

Fehlende Angaben und Unterlagen- zu ändernde Betriebseinheiten

Die künftige Prozesswasserrecyclinganlage (PWR), A000-03, fällt nicht mehr in das Abwasserrecht, was den Geltungsbereich der AwSV grundsätzlich eröffnet. Eine Bewertung der entsprechenden Prozesswasserteilströme auf ihre Wassergefährdung steht noch aus. Sie ist für alle relevanten Teilströme nachzureichen. Auf die Anforderungen nach § 8 Abs.1 AwSV sei hingewiesen. Soweit im Ergebnis der Bewertung eine Wassergefährdung festgestellt wird, sind die entsprechenden Anlagen als AwSV-Anlagen in das Kapitel 11 aufzunehmen und zu beschreiben. Die Einhaltung der AwSV-Anforderungen ist nachzuweisen.

Soweit Prozesswasser in eine Wassergefährdungsklasse > 1 einzustufen ist, können sich aufgrund der Lage im WSG, Zone III A, Konflikte zu § 49 AwSV sowie zu § 4 Nr.8 der Schutzgebiets-Verordnung für das Wasserwerk Erkner, die Wasserfassungen Neu Zittauer und Hohenbinder Straße ergeben (Verbot von Anlagen der Gefährdungsstufe D).

Kapitel 11.8- Umgang mit wgS- Sonstiges

Hier: Hinweise und Anmerkungen zum Anlagenkataster- Übersicht Anlagen zum Umgang wgS

Das Kataster beinhaltet gelb und braun markierte Felder. Die Bedeutung der braun markierten Felder erschließt sich nicht. Eine Erklärung ist erforderlich.

Bei den gelb markierten Feldern ist nicht ersichtlich, ob es sich um Änderungen handelt, die bereits realisiert sind oder ob es sich um Änderungen handelt, deren Errichtung aktuell beantragt wird. Eine Unterscheidung ist für die Prüfung des Antrages wünschenswert.

Über die Inhalte der Tabelle hinausgehend, sind beantragte Änderungen zum besseren Verständnis dem bislang genehmigten Stand gegenüberzustellen (siehe auch Anmerkungen auf Seite 1).

Aus dem Inhalt des Katasters ist nicht nachvollziehbar, ob die Anforderungen an eine ausreichend bemessene Rückhaltung für alle Anlagen erfüllt sind. Dies ist insbesondere damit zu begründen, dass die erforderliche Löschwasserrückhaltung hier nicht berücksichtigt wird. Das erforderliche Rückhaltevolumen (RHV) von Anlagen ergibt sich aus dem RHV für im Schadensfall anfallende flüssige Stoffe und soweit dieselbe Rückhalteeinrichtung auch für die Rückhaltung von Löschwasser genutzt wird, aus dem Löschwasseranfall. Dieses erforderliche RHV ist dem vorhandenen Rückhaltevolumen gegenüberzustellen, ggf. auch außerhalb des Katasters in einer gesonderten Übersicht. Sofern sich mehrere Anlagen in einer Rückhalteeinrichtung befinden, ist dies entsprechend zu berücksichtigen. Bei Anlagen im WSG, Zone III A z. B. mittels Summenbildung aus den maßgebenden Anlagenvolumina aller relevanten Anlagen. Bei Anlagen außerhalb der Schutzzone III A ist das größte Einzelvolumen einer Anlage zu Grunde zu legen. Bei Rückhalteräumen im Freien (Abfüllflächen) ist zusätzlich ein Niederschlagswasseranfall von 50 l / m² zu berücksichtigen.

Zum Inhalt des Anlagenkatasters werden außerdem folgende Hinweise gegeben.

- die Tabelle sollte um die Angabe zur Lage im WSG/ der TWSZ ergänzt werden (ev. in der Zwischenüberschrift/ der Betriebseinheiten-Nummer)
- die Spalte „Eindämmungs-ID“ sollte um den Begriff „Rückhalteeinrichtung“ ergänzt werden (sonst irreführend)
- die Bezeichnung der Spalte „minimales Rückhaltevolumen- Containment Volume“ erschließt sich nicht/ diesen Begriff kennt die AwSV nicht- maßgeblich sind der Rauminhalt einer Anlage sowie der Rauminhalt der dazugehörenden Rückhalteeinrichtung
- die in der Spalte „Bauartrechtliche Zulassung“ genannten Anlagen 1-19 liegen den Antragsunterlagen nicht bei, soweit relevant, sind sie nachzureichen
- für Anlagen zum Umgang mit festen wgS in Gebäuden sowie für doppelwandige Anlagen zum Umgang mit flüssigen Stoffen ist keine Rückhaltung erforderlich- entsprechende Angaben im Kataster bitte durchgehend korrigieren
- sofern WHG-Dichtungsbahnen mit Beton überbaut wurden, zutreffend für Karosseriebau- E003, Endmontage- 009 und Batteriezell-Produktion E020-03, ist

dies von der Zulassung der Folie nicht abgedeckt, im Anlagenkataster sollte dies vermerkt werden

Anmerkungen zu nachfolgenden Angaben im AwSV-Kataster (Bezug Digitale Antragsunterlagen, Kapitel 11.8, hier genannte Seite bezieht sich auf das pdf-Dokument):

- S. 127, Rohrbrücken Bremsflüssigkeit/ Frostschutz/ Kältemittel/ Scheibenwaschflüssigkeit/ Getriebeöl) sowie Rohrbrücken Prozessabwasser (S.130): es ist ergänzend anzugeben, wie das maßgebende Volumen bestimmt wurde (Länge, soweit möglich/ sinnvoll Bezeichnung Start- und Endpunkt, Durchmesser).
- S. 130, A000-03 Abwasserbehandlung- WWT, S. 130; Sekundärbarriere ist die hier vorhandene Epoxidbeschichtung, Verweis auf Dichtungsbahn entfernen oder mit entsprechender Bemerkung versehen
- S. 130, A000-03 Abwasserbehandlung- WWT, doppelwandige Tanks für HCl, NaOH und FeCl₃ befinden sich nicht in E000-15, müssen sie auch nicht, da doppelwandig, bitte korrigieren
- S. 131, A000-09 Kombiniertes Lagergebäude, als Sekundärschutz sind hier fd-Beton und eine WHG-Folie angegeben- Angabe nicht schlüssig, bitte überprüfen und ggf. korrigieren; Verweis auf WHG-Folie stellt auch Widerspruch zur Anlagendokumentation dar
- S.131, A000-09 Kombiniertes Lagergebäude, wo ein Umgang mit Lithium-Ionen-Batterien erfolgt, sind feste (z. B. Kathodenmaterial) und flüssige (z. B. Elektrolyt) wgS relevant- in den Zeilen 1 und 2 wird nur auf flüssige oder feste Stoffe abgestellt, bitte korrigieren/ ergänzen
- S.131, A000-09 Kombiniertes Lagergebäude, es ist unklar/ auch an Hand der Anlagendokumentation in 11.8 nicht nachvollziehbar, wie das jeweilige maßgebende Anlagenvolumen ermittelt wurde, die Ermittlung soll in der Anlagenbeschreibung/ -dokumentation erfolgen, bitte überprüfen und ggf. korrigieren, Hinweis: für die Bestimmung des maßgebenden Anlagenvolumens sind feste (Angabe in t) und flüssige Stoffe (Angabe in m³) gleichermaßen zu berücksichtigen, die Zahlenwerte sind zu addieren
- S.138, A003-01, Karosseriebau, hier verschiedene Eindämmungs-IDs (z. B. E 003-06 bis -12) für den scheinbar gleichen Rückhalteraum (1960 m³), bitte prüfen und ggf. korrigieren
- Seite 138/139, A003 Karosserierohbau, HBV Anlagen/ Einsatz Versiegelungsmittel Coraseal PF365/- in der Tabelle sind für das gleiche Produkt die WGK 1, 2 und 3 angegeben, das ist nicht möglich, bitte prüfen und ggf. korrigieren, u. U. dann auch die GFS der Anlagen
- im Formular 11.1 ist Coraseal ein fester Stoff, WGK 1 und im SDB, 3.5.1 Angabe pastös, WGK 1- Einstufung fraglich, da ZnO enthalten ist (WGK 2), Dampfdruck nicht im SDB angegeben, Produkt sollte demnach als flüssiger Stoff behandelt werden
- S. 139, A003-00-01 bis -04, vorhandene Rückhaltevolumen für die Anlagen Bohren/ Gewindeschneiden, nicht korrekt berechnet, bitte korrigieren (E 003-13-14)
- S.141, A004, Paint, vorhandene Rückhaltevolumina für die Vorbehandlung (A004-01-00-02), die ETL (A004-01-00-03), die Versiegelung an den Linien 1 +2, das Reservesystem, die manuelle Abdichtung in Zelle 1, die Patch-Anwendung und die Automatisierungszelle flüssig nicht korrekt berechnet, bitte korrigieren
- S.147, A004-0XA, Paint, Abfall-Sicherheitsbehälter, Bonderite M-AD- Produkte sind gemäß SDB alle flüssig, bitte korrigieren
- S.164, A020, Kathode C1/ C2 -Lager an der Big Bag Entladestation, erfolgt Lagerung von LMN (fester Stoff) in Tanks (wie angegeben) oder ist Angabe „Silo“ zutreffender
- S.164 ff., Rückhaltevolumen E020-01 könnte u. U. nicht ausreichend sein, ist an Hand des Katasters nicht nachvollziehbar, bitte ausreichendes Rückhaltevolumen ggf. außerhalb der Tabelle berechnen/ nachweisen und Löschwasser dabei berücksichtigen, siehe auch allgemeine Anmerkung zum Rückhaltevolumen auf Seite 4

- S.177, E020-03 unterschiedliche Angaben zum Ausführung dieser Rückhalteeinrichtung, im Kataster Stahlwanne- Zeichnung S. 199 WHG-Folie- bitte prüfen und ggf. korrigieren
- S.176/ 177, E020-02 unterschiedliche Angaben zur Ausführung des Auffangraums, hier im Anlagenkataster auf S. 176 Epoxidbeschichtung und auf Seite 177 Stahlwanne- in Zeichnung S.199 Ausführung unklar- Darstellung in Legende nicht vergeben, bitte prüfen und ggf. korrigieren
- S.177, IBC-Lagerung Can Stamping, A020-07-11, sehr wahrscheinlich E020-03 anstelle von E020-02 gemeint, bitte prüfen und ggf. korrigieren

11.8 Sonstiges- Hier: schematische Darstellung der Rückhalteeinrichtungen in Grundrisszeichnungen

Die Darstellungen tragen zum Teil keine Bezeichnung der abgebildeten Betriebseinheit oder nur die Betriebseinheiten-Nummer. Um eine durchgehende verbale Bezeichnung der Darstellungen wird gebeten.

11.8 Sonstiges- Hier: Anlagendokumentation Kombiniertes Lagergebäude für die Lagerung von Stoffen und das Recycling von Batterieabfällen (A000-09)

Die vorliegende Dokumentation beinhaltet fehlerhafte Angaben, so z. B. zur Lage im Wasserschutz-gebiet (WSG). Das Gebäude liegt außerhalb des WSG. Diese falsche Aussage zieht sich durch die gesamte Anlagendokumentation. Sie ist durchgehend zu korrigieren. Darüber hinaus sind enthaltene Angaben zur Beschreibung der Anlagen in Teilen unzureichend. Hierzu werden folgende Hinweise gegeben.

Lager Einsatzstoffe für Batteriezellenfertigung (A000-09-01)

3.1.1 Stoffe

- der Elektrolyt ist ein flüssiges Gemisch, das Lagervolumen ist in Kubikmeter oder Liter anzugeben
- das Kathodenmaterial NCM, CAS Nr. 182442-95-1, ist gemäß der Rigoletto Datenbank des Umweltbundesamtes in die WGK 3 eingestuft, bitte korrigieren
- der Kohlenstoff ist gemäß der Rigoletto Datenbank des Umweltbundesamtes als nicht wassergefährdend (nwg) eingestuft, bitte korrigieren

3.1.2 Apparate/ Behälter

- Prüfung/ ggf. Richtigstellung, ob die Anlieferung der flüssigen Stoffe (Elektrolyt) erfolgt wie beschrieben (Big Bags in Containern), Big Bags werden i.d.R. nur für Schüttgüter verwendet
- anzugeben ist, welche Einrichtung/ Umschließung die Primärbarriere für die zu lagernden wgS bildet (z. B. Liefercontainer, Fässer, Gebinde, Big Bags)
- in Bezug auf die Primärbarriere ist anzugeben, ob diese eine Zulassung nach Gefahrgutrecht besitzen

3.1.3 Anlageneinstufung

- die maßgebende Masse/ das maßgebende Volumen ist die Summe aller wgS (feste und flüssig), maßgebend sind nicht die Massen/ Volumina einzelner Stoffe; die hier bestimmte Gefährdungsstufe D ist dennoch korrekt

3.1.4 Rückhaltung

- eine Rückhaltung für feste wgS ist gemäß §26 AwSV nicht erforderlich
- das erforderliche Rückhaltevolumen für flüssige wgS ist nach § 18 AwSV zu bestimmen, bei Betrachtung auf sicherer Seite ergibt es sich aus dem in der Anlage vorhandenen, gesamten Flüssigkeitsvolumen (hier das maximale Lagervolumen des Elektrolyts), dieses sollte gesondert angegeben werden
- das erforderliche Rückhaltevolumen gesamt ergibt sich aus der Summe des erforderlichen Rückhaltevolumens für flüssige Stoffe und dem Löschwasserrückhaltevolumen, es ist dem vorhandenen Rückhaltevolumen (E000-091: 1886,46 m³) gegenüber zu stellen

3.1.5 Sachverständigenprüfung nach AwSV

- kein WSG, Prüfzeitpunkte und Intervalle bitte nach Anlage 5 der AwSV bestimmen (maßgebend ist Zeile 3)

Recyclingstelle für Zellträger und Batterieabfälle (A000-09-02)

Hinweise und Anmerkungen zum Inhalt der Anlagendokumentation

- für eine Prüfung dieser Anlage werden zusätzlich ein technologisches Fließschema, ein (leserlicher) Anlagengrundriss mit Darstellung der wesentlichen Maschinen, Arbeitsgeräte, Arbeitsplätze, der Lagerflächen für In- und Output benötigt
- für jeden Behandlungs- bzw. Recyclingschritt ist in Bezug auf den Umgang mit wgS die Primär- und die Sekundärbarriere anzugeben und zu beschreiben
- darzustellen/ zu beschreiben ist insbesondere auch, wie der flüssige Elektrolyt im Rahmen der mechanischen Zerkleinerung vollständig aufgefangen wird
- es ist anzugeben, ob im Rahmen der Extraktion des Elektrolyts Kondensat anfällt und wie damit im weiteren Verlauf umgegangen wird (Auffangen, Lagern, Verbleib/ Entsorgen)
- im Zusammenhang mit der Abluftreinigung ist der Betrieb eines Gaswäschers angeführt, es ist anzugeben, ob hierbei Abwasser anfällt und ggf. wie damit im weiteren Verlauf umgegangen wird (Auffangen, Lagern, Verbleib/ Entsorgen)
- im Grundriss EG, Plan- Nr. BER-GF-SITE-CB-1F-DR-A-TSLA-1410-000 ist eine Abwasserbehandlung dargestellt; anzugeben ist, Abwasser welcher Herkunft hier behandelt wird und wo es verbleibt

3.2.1 Stoffe

- für die Bestimmung des maßgebenden Volumens/ der Masse sowie des erforderlichen Rückhaltevolumens ist anzugeben ist, welche wgS, in welcher Menge eine Lithium-Ionen-Zelle enthält
- für eine Bewertung ist auch erforderlich, das größte Volumen/ die größte Masse anzugeben, die bei bestimmungsgemäßigem Betrieb insgesamt in der Anlage vorhanden ist (Volumen in Kubikmeter + Masse in t, nicht kg/ Tag)

3.2.2 Apparate/ Behälter

- die Aufstellung der Apparate ist nicht vollständig und ist anhand des nachzureichenden Fließschemas zu vervollständigen (Geräte zur Tiefenentladung, Abluftreinigung/ Gaswäscher, Extraktion und Kondensation des Elektrolyts, Trockner, Sortierung der zerkleinerten Abfälle mittels Sieb etc.)

3.2.4 Rückhaltung

- eine Rückhaltung für feste wgS ist gemäß §26 AwSV nicht erforderlich
- das erforderliche Rückhaltevolumen für flüssige wgS ist nach § 18 AwSV zu bestimmen, bei Betrachtung auf sicherer Seite ergibt es sich aus dem in der Anlage vorhandenen gesamten Flüssigkeitsvolumen (hier das maximale Elektrolytvolumen), dieses ist gesondert anzugeben/ auszuweisen
- das erforderliche Rückhaltevolumen gesamt ergibt sich aus der Summe des in der Anlage vorhandenen Flüssigkeitsvolumen und dem erforderlichen Löschwasserrückhaltevolumen, dieses ist zu bestimmen und dem vorhandenen Rückhaltevolumen (E000-091: 1886,46 m³) gegenüber zu stellen

3.2.5 Sachverständigenprüfung nach AwSV

- kein WSG, Prüfzeitpunkte und Intervalle sind nach Anlage 5 der AwSV zu bestimmen (maßgebend Zeile 3 und GFS D)

Pyrotechnik Lager (A000-09-03)

Bezüglich des Pyrotechniklagers ist aufgrund der fehlenden Angaben zu den gehandhabten Stoffen nicht erkennbar, ob es sich um eine Anlage handelt, die in den Geltungsbereich der AwSV fällt.

3.3.1 Stoffe

- es ist anzugeben, welche wgS / Gemische, in welchen Mengen in den gelagerten Airbags vorhanden sind (z. B. Natriumazid), welche Aggregatzustände vorliegen
- sind in den Airbags keine wgS vorhanden, fällt das Lager nicht in den Geltungsbereich der AwSV und alle weiteren Angaben erübrigen sich

- sind wgS in relevanten Mengen den Airbags vorhanden, sind folgende Angaben nachzureichen

3.3.2 Apparate/ Behälter

- es ist zu beschreiben, wie die wgS in den Airbags vorliegen/ kann Airbag als dichte Umschließung/ Primärbarriere bewertet werden
- es ist anzugeben, wie die Airbags gelagert werden (z. B. als loses Stückgut, in Verpackungen, Containern, Regalen)

3.3.3 Anlageneinstufung nach AwSV

- ausgehend von der Anzahl der gelagerten Airbags ist zumindest eine Masse- bzw. Volumen-abschätzungen für die gelagerten wgS (fest/ flüssig) vorzunehmen und bei Berücksichtigung der maßgebenden WGK ist eine Gefährdungsstufe abzuleiten (§ 39 AwSV)

3.3.4 Rückhaltung

- das erforderliche Rückhaltevolumen gesamt ergibt sich aus der Summe des in der Anlage vorhandenen Flüssigkeitsvolumen (wenn nur feste Stoffe in den Airbags vorliegen = 0) und dem erforderlichen Löschwasserrückhaltevolumen, dieses ist zu bestimmen und dem vorhandenen Rückhaltevolumen (E000-092: 740,33 m³) gegenüber zu stellen

3.3.5 Sachverständigenprüfung nach AwSV

- kein WSG, Prüfzeitpunkte und Intervalle sind nach Anlage 5 der AwSV zu bestimmen

Lager für flüssige Abfälle (A000-09-04)

- innerhalb des Lagers wird eine Anlagenabgrenzung nach §14 Abs.2 AwSV empfohlen, d. h. nicht die gesamte BE als eine AwSV-Anlage abzugrenzen/ zu bewerten, als selbstständige Anlagen können insbesondere die zwei geplanten 30 m³ Lagertanks (Öle und Hydrospüler) abgegrenzt werden
- selbstständigen Anlagen sind die jeweils dazugehörigen Anlagenteile zuzuordnen (z. B. Abfüllflächen, Abfüllanlagen, Pumpen, Rohrleitungen), Primär- und Sekundärbarriere sind zu benennen
- für die 30 m³ Tanks mit den dazugehörigen Anlagenteilen ist eine Baubeschreibung vorzulegen, die die Belange der AwSV berücksichtigt (Bauart Tanks, Vorlage bzw. Angabe des Verwendbarkeitsnachweises, Angaben zu Sicherheitseinrichtungen, Ausführung der dazugehörigen Abfüllanlage/ Flächen für die Öffnung der IBC-Behälter sowie für den Standort des Entsorgungsfahrzeuges), die vorliegende Grundrisszeichnung für das CL ist nicht detailliert genug

3.4.1 Stoffe

- für eine Bewertung ist es erforderlich, die maximal zu lagernden Stoffe anzugeben (max. Lagervolumen in Kubikmeter, nicht Masse pro Tag!)
- da es sich durchgehend um Abfälle handelt, deren Zusammensetzung nicht exakt bekannt/ nicht konstant ist, ist grundsätzlich von der WGK 3 für jeden Abfall auszugehen; sofern der Antragsteller im Einzelfall eine Einstufung in eine andere WGK vorsieht, ist hierzu eine Selbsteinstufung und Dokumentation für Gemische nach den Anlagen 1 und 2 der AwSV vorzulegen

3.4.2 Apparate/ Behälter

- in der Tabelle fehlen die 30 m³ Lagertanks als Behälter
- darüber hinaus können für alle Behälter vereinfachend als Stoff „flüssiger Abfall“ und als WGK die WGK 3 angegeben werden (oder Weg über Selbsteinstufung und Dokumentation)

3.4.3 Anlageneinstufung

- sofern innerhalb des Lagers selbstständige Anlagen abgegrenzt werden, ist die Anlageneinstufung getrennt für jede selbstständige Anlage vorzunehmen

3.4.4 Rückhaltung

- das erforderliche Rückhaltevolumen ist ggf. für jede selbstständige Anlage des Lagers zu bestimmen und dem vorhandenen Rückhaltevolumen gegenüber zu stellen

- das erforderliche Rückhaltevolumen für flüssige wgS ist nach § 18 AwSV zu bestimmen, bei Betrachtung auf sicherer Seite ergibt es sich aus dem in der Anlage vorhandenen gesamten Flüssigkeitsvolumen, dieses ist gesondert anzugeben/ auszuweisen
- das erforderliche Rückhaltevolumen gesamt ergibt sich aus der Summe des erforderlichen Rückhaltevolumens für flüssige Stoffe und dem erforderlichen Löschwasserrückhaltevolumen, dieses ist zu bestimmen und dem vorhandenen Rückhaltevolumen (E000-093: 470 m³) gegenüber zu stellen

3.4.5 Sachverständigenprüfung nach AwSV

- kein WSG, Prüfzeitpunkte und Intervalle für alle selbstständigen Anlagen sind nach Anlage 5 AwSV zu bestimmen

Gefahrstofflager (A000-09-05)

Die Lagerung der Gefahrstoffe erfolgt antragsgemäß in Gefahrstoffschränken (je Schrank 3 t). In den Gefahrschränken werden Ladeeinheiten abgelegt. Aus der Beschreibung erschließt sich nicht, ob die Ladeeinheit oder die Gefahrstoffschränke die Primärbarriere der gelagerten Stoffe bilden. Um Klarstellung wird gebeten. Die Ladeeinheit kann Primärbarriere sein, sofern sie über eine gefahrgutrechtliche Zulassung verfügt. Ein Gefahrstoffschrank kann Primärbarriere sein, sofern er über einen entsprechenden bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweis verfügt. Die Vorlage, hilfsweise die Bezeichnung, der gefahrgutrechtlichen Zulassung oder des Verwendbarkeitsnachweise ist erforderlich.

3.5.2 Apparate/ Behälter

- eingangs ist die Lagerung von Ladeeinheiten in Gefahrstoffschränken beschrieben, hier werden als Apparate/ Behälter Holzpaletten genannt, um Klarstellung hierzu wird gebeten
- angezeigt ist die Ergänzung der „Behälter“ um die Gefahrstoffschränke

3.5.3 Anlageneinstufung gemäß § 39 AwSV

- gemäß § 39 Abs. 2 AwSV ist die maßgebliche Masse/ das maßgebliche Volumen der Anlage/ des Lagers zu ermitteln und weiterführend die GFS abzuleiten
- nicht zulässig ist es, die GFS von der Masse/ dem Volumen eines einzelnen Stoffes abzuleiten, die GFS muss auf die Summe aller in der Anlage vorhandenen wgS abstellen (§ 39 Abs. 3 AwSV)

3.5.4 Rückhaltung

- eine Rückhaltung für feste wgS ist gemäß §26 AwSV nicht erforderlich
- das erforderliche Rückhaltevolumen für flüssige wgS ist nach § 18 AwSV zu bestimmen, bei Betrachtung auf sicherer Seite ergibt es sich aus dem in der Anlage vorhandenen gesamten Flüssigkeitsvolumen, dieses ist gesondert anzugeben/ auszuweisen
- das erforderliche Rückhaltevolumen gesamt ergibt sich aus der Summe des erforderlichen Rückhaltevolumens für flüssige Stoffe und dem erforderlichen Löschwasserrückhaltevolumen, dieses ist zu bestimmen und dem vorhandenen Rückhaltevolumen (E000-093: 470 m³) gegenüber zu stellen

3.5.5 Sachverständigenprüfung nach AwSV

- kein WSG, Prüfzeitpunkte und Intervalle sind nach Anlage 5 AwSV zu bestimmen, bei Verwendung der korrekt ermittelten Gefährdungsstufe

Sicherheitskonzept/ Löschwasserrückhaltung

Das zu errichtende Gebäude befindet sich außerhalb des WSG. Für Anlagen zum Umgang mit wgS ist gemäß § 20 AwSV dennoch grundsätzlich eine Rückhaltung bei Brandereignissen sicherzustellen.

Das hier angegebene Detailkonzept Löschwasserrückhaltung Nr. 21 HHP-043G-Zi7Sk/Sr, HHP West, Stand 19. April 2021 ist in den Antragsunterlagen nicht enthalten. Das Löschwasserkonzept im Kapitel 12 Bauunterlagen (12.1.09.1, ab Seite 164) behandelt Außenflächen und trifft für dieses Gebäude nicht zu. Angaben zum Brandschutz des KL-Gebäudes sind in Kapitel 12 (Bauunterlagen- 12.2.11.6) zwar vorgesehen, aber (noch) nicht enthalten. Unabhängig von Angaben in den Bauantragsunterlagen ist es zwingend geboten,

eine ausreichende Löschwasserrückhaltung für jede AwSV-Anlage im Kapitel 11 nachzuweisen. Insbesondere mit Blick auf das erhöhte Brandrisiko beim Umgang mit schadhafte Lithium-Ionen-Batterien, wird für die Prüfung der Genehmigungsfähigkeit eine nachvollziehbare Berechnung des Löschwasseranfalls für jede Anlage benötigt. Im besten Fall sind diese Berechnungen bereits mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abgestimmt. Die bloße Benennung des verwendeten Bemessungsansatzes ist nicht ausreichend. Eine abschließende Bewertung der Löschwasser-Rückhaltung für das KL-Gebäude ist aus Sicht der AwSV derzeit nicht möglich.

Kapitel 12- Bauantragsunterlagen

Die Angaben zu AwSV-Bereichen und –Anlagen in Kapitel 12.0.3, Seite 1, hier die Errichtung einer Vielzahl von „Untergrundtanks“ entspricht nicht den Angaben im AwSV-Anlagenkataster in Kapitel 11.8.

Die Angaben/ Bezeichnungen in dieser Tabelle sind zu überprüfen und ggf. zu korrigieren.

Kapitel 14- UVP

Auf den Umgang mit wgS wird in der UVP nur unzureichend eingegangen. Dies betrifft sowohl den betriebsgemäßen (6.1.10), als auch den Umgang mit wgS in der Bauphase (6.2.7) sowie die Auswirkungen bei Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs (6.3.3).

Ausblick auf 2. und 3. Teilgenehmigung

Die Antragsgegenstände der 2. und 3. Teilgenehmigung umfassen weitere Produktionsanlagen, die sich teilweise in der Zone III A des Wasserschutzgebietes befinden. Zu den Produktionsanlagen gehören in der Regel weitere AwSV-Anlagen. Sofern es sich dabei um Anlagen der Gefährdungsstufe D handelt, stehen Errichtung und Betrieb dieser Anlagen im Widerspruch zu § 49 AwSV sowie zu § 4 Nr.8 der Schutzgebietsverordnung. Dies trifft insbesondere auf Anlagen zu, in denen mit Stoffen der WGK 3 in relevanten Mengen umgegangen wird (hier BE A 120 -Batteriezellproduktion, 3. Teilgenehmigung).

Kapitel 14- UVP

Auf den Umgang mit wgS wird in der UVP nur unzureichend eingegangen. Dies betrifft sowohl den betriebsgemäßen Umgang (6.1.10), als auch den Umgang mit wgS in der Bauphase (6.2.7) sowie die Auswirkungen bei Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs (6.3.3).

Kapitel 11

Hinweise Anlagenkataster

S 178 A020-09-01 01

bei der Anlagenbezeichnung steht Elektrolytanlieferung und bei der WGK steht 1 und GFS soll A sein

bei Stoffbezeichnung Wasserglycolmischung?

A020-09-02 05 ebenfalls Elektrolytanlieferung und beim Stoff steht nur DMC und WGK 1, bitte überprüfen

S 182 Zeichnung für temporäres Gefahrstofflager ist in englischer Sprache
Amtssprache ist deutsch

Warum ist das temp. Gefahrstofflager in Kapitel 11 enthalten und alle anderen temp. Anlagen nicht?

In dieser Art ist das nicht prüffähig!

Alle Abwasserleitungen, die zukünftig Leitungen mit wassergefährdenden Stoffen enthalten, müssen in Kap. 11 enthalten sein mit Angaben über die enthaltenen Stoffe ihrer WGK und der GFS und wenn diese nicht doppelwandig sind müssen Rückhalteeinrichtungen beschrieben sein.

In der Anlagendokumentation ist das CB und die Recyclinganlage für Cellträger mit der Lage im WSG beschrieben S.212 Kapitel 11 ebenfalls das Lager für Pyrotechnik.

Auch im Punkt 3.3.5 wird von der Lage im Schutzgebiet gesprochen, Einzelne Teile sind nicht nach BE untergliedert, sie heißen alle A000-09 z.B. Lageranlage flüssige Abfälle A000-09 und Gefahrstofflager haben lt. Kataster eine Eindämmungsfläche von 470 m³ für die wassergefährdenden Stoffe. In der Anlagendokumentation ist von einem Volumen für die Löschwasserrückhaltung von 470 m³ die Rede. Das ist ja dann offensichtlich zu wenig.

Kapitel 12

Betonmischanlage

4 x 1,5m³ Zusatzmittel

Was ist drin mit welcher WGK? GFS?

Wo wird Heizöl WGK 2 für Heizung gelagert und wieviel?

Wo ist Waschplatz für Trommel Betonfahrmischer und wie ist die Fläche befestigt?

Wie ist Regenentwässerung geplant?

Muss in Kapitel 11 aufgenommen werden.

Feuwehrlöschplatz

Zwischenlagerung auffällige/havarierte Batterien

Zwischenlagerung von Brandabfällen in Sicherheitscontainern und flüssige Abfälle (Löschwasser, Elektrolyt) in IBC's

Lagerbehälter sollen auf AwSV-Fläche aufgestellt werden-Überdacht

Muss in Kapitel 11 aufgenommen werden.

temp. Materialprüfgebäude

Boden mit Epoxid beschichtet, Lagerung inspektionsbedürftiger Fahrzeugteile, Lagerung Ausschuss (folgl. Abfalllager)

Muss in Kapitel 11 aufgenommen werden.

Kapitel 12.1.07.1 Verkehrs- und Entwässerungskonzept

Im Entwässerungskonzept werden die bereits vorhandenen und erlaubten

Versickerungsanlagen als geplant beschrieben, das könnte den Leser denken lassen, dass es diese Anlagen noch nicht gibt.

Die beschriebene Wasserhaltung ist nicht mehr erforderlich und sollte deshalb auch nicht mehr im Änderungsantrag enthalten sein (S.29)

Kapitel 12.1.09.1 Löschwasserrückhaltung (nur für Flächen außerhalb von Gebäuden)

die CB oder KL Gebäude außerhalb des Wasserschutzgebietes sind hier noch so dargestellt, als würde sie in das Becken Ost-Nord entwässern, das sollte m.E. geändert werden.

Das Fazit unter Punkt 5 ist doppelt enthalten

Die geotechnische Standortcharakterisierung hat den Stand Februar 2020 und ist als Vorläufiger Report ausgewiesen, wann kommt der abschließende Report?

Heizaggregate für temp.Gebäude sind in Kapitel 12.3.1 beschrieben aber nicht wo sie stehen und wieviel Diesel oder Heizöl sie enthalten oder zum Verbrauch gelagert wird, diese Angaben sind in 12.3.5 mit Anzeigeformular, das m.E. in Kapitel 11 gehört

Kapitel 12.3.2 temp. Anlagen

1.3 Logistikzelt für Verpackungsabfälle, die Erfahrung hat gezeigt (Brand am 20.9.2022, am 26.09.2022 und am 24.03.2023 von Pappe auf temp. Abfallplatz), dass es auch hier zu Brandereignissen kommen kann. Wie ist das Zelt löschwassermäßig aufgestellt?

1.5 Fertighalle für Service für Materialtransporthilfen

Dort werden Fahrzeugbatterien gewartet, Hydraulikanlagen instandgehalten. Wo sind entsprechende AwSV-Flächen dafür, da es sich hier um wassergefährdende Stoffe handelt

Muss in Kapitel 11 eingefügt werden.

3 temporäres Materialprüfgebäude

auch hier sind Reparaturarbeiten vorgesehen, dort wird mit wS umgegangen auch soll es dort ein Schrottlager geben (folgl. Abfallanlage)
Muss in Kapitel 11 eingefügt werden.

5 temp. Skidlager

Wie wird sichergestellt, dass sich event. noch anhaftende Farbe nicht auf den Boden verteilen kann, wenn dieser nicht AwSV-gerecht hergestellt wird?

z.B 7 temp. Logistikbüro (Containergebäude)

Wie ist die Schmutzwasserentsorgung geplant?

9 temp. Abfallager TR1

Wie entwässert diese Fläche und wie wird die Löschwasserrückhaltung gesichert?

10 temp. Zell Test Bereich

Wie werden Entsorgungsbehälter für zerstörte Zellen gelagert?

Wie ist der Boden im Bereich der Sicherheitsprüfstände beschaffen?

Wie wird das Gefahrstoffdepot in denen Fässer und Kanister mit wassergefährdenden Stoffen gelagert werden sollen ausgeführt?

gehört m.E. auch in Kapitel 11

12.3.3 Hinweise Befüllen Kraftstoffbehälter Zeltsiedlung

Lüfter und Kraftstoffbehälter sollen außerhalb der Gebäude aufgestellt werden. Kraftstofftank 3 m³ steht neben Aggregat, Aggregat selbst besitzt keinen Tank. Befüllung der Tanks alle zwei Wochen, Es sollen keine Abfüllflächen errichtet werden

m.E. geht das so nicht auch wenn die Werksfeuerwehr bei jedem Betankungsvorgang dabei sein soll, Abnahme durch AwSV-Sachverständigen

gehört in Kapitel 11

12.3.5 Anzeigen für Kraftstofftanks und Aggregate für die Leichtbauhallen

Diese müssen auch in kapitel 11 dargestellt werden, da es sich hier um eine AwSV Anlagen handelt, die länger als 6 Monate betrieben werden sollen

Brandschutznachweis in 12.2.20 kann ich nicht finden

It. Bauanzeige unter 12.2.20.1 soll die Fertigbauhalle für die Qualitätskontrolle/Materialprüfung mit Epoxid beschichtet werden, wo finde ich diese Rückhaltefläche im Kapitel 11?

muss alles in Kapitel 11 dargestellt werden

Schmutzwasser (geprüft von W22)

Eine abschließende Stellungnahme konnte bisher nicht erarbeitet werden.

Tesla hat lt. Protokoll der letzten Beratung zu Abwasserbelangen am 17.03.2023 zugesagt, das bis dahin völlig unzureichende Kapitel 10 vollständig neu zu fassen und bis zum 31.03.2023 einzureichen.

In dieser Beratung sind einvernehmlich die Struktur und die Inhalte des Kapitels bestimmt worden.

Tesla hat mit E-Mail vom 04.04.2023 über die Fertigstellung des Kapitels 10 informiert, aber auf krankheitsbedingte Verzögerungen beim Einpflegen in ELIA hingewiesen.

Überraschenderweise teilte uns Tesla am 06.04.2023 telefonisch mit, dass maßgebliche Teile der vereinbarten Inhalte in Frage gestellt und nicht in die Antragsunterlagen aufgenommen werden.

Seit offizieller Antragstellung bis heute konnte mangels Substanz unsererseits keine Prüfung des Antrages auf Vollständigkeit erfolgen. Wir bitten dringend um die sofortige Bereitstellung der neu gefassten Antragsunterlagen, da ansonsten der angestrebte Zeitplan nicht einzuhalten ist.

Für erneute Gespräche über Antragsinhalte sehen wir mangels aussagekräftiger Beschreibungen des Vorhabens in den bislang vorliegenden Antragsunterlagen gegenwärtig keine Grundlage.

Wir weisen darauf hin, dass sich die am 17.03.2023 vereinbarten Antragsinhalte nicht von den Anforderungen an den Antrag unterscheiden, auf die wir bereits nach Prüfung der Vorabversion mit Schreiben vom 13.01.2023 hingewiesen haben.

Die bisher mit Tesla getroffenen Vereinbarungen (Bereitschaft zur Vorabprüfung und kurzfristige Abstimmung zur Neufassung des Kapitels 10 mit der Folge verkürzter fachbehördlicher Prüffristen), welche den ordnungsgemäßen Ablauf des Verfahrens sicherstellen sollten, laufen mangels Verlässlichkeit des Antragstellers offensichtlich ins Leere.

Anmerkungen von W22 mit Stand 15.03.2023

Das Kapitel 10 des Antrags enthält derzeit nicht alle für eine Bewertung notwendigen Informationen. Der Fokus sollte auf den Änderungen liegen, die mit dem 1. Teilgenehmigungsantrag umgesetzt werden. Gleichzeitig sollte für die Übersichtlichkeit des Antrags Informationen ohne Abwasserrelevanz nicht im Kapitel 10 aufgeführt werden. Im Rahmen einer Videokonferenz zwischen der unteren Wasserbehörde, W22 und dem Antragsteller wurde dies bereits am 17.03.2023 im Detail besprochen. Die wesentlichen Punkte werden im Folgenden nochmal aufgelistet.

zu ändernde Angaben:

- Konsequente Umbenennung der BABA in PBA
- Klarstellung, ob das Sanitärabwasser tatsächlich als Schwarzwasser zu charakterisieren ist.
- Leitungspläne sollten nur dann dem Kapitel 10 hinzugefügt werden, wenn dort Änderungen vorgenommen werden sollen.
- Beschreibungen von z.B. Probenahmestellen und Abwasservermeidungsmaßnahmen sollten sich nur auf tatsächliche Abwasserteilströme/- anfallstellen beziehen. Wässer, die in der PBA behandelt werden, sind hier nicht aufzuführen.

Zu ergänzende Informationen:

1. Gesamtabwasserstrom:

1.1. Zustimmung des WSE zur Einleitung mit veränderter Zusammensetzung sowie Einleitbedingungen des WSE

1.2. Analysen des Gesamtabwasserstroms der letzten 3 Monate sowie Ergebnisse der Überwachung (Selbstüberwachung, qualifizierte Selbstüberwachung und behördliche Überwachung) der unter 2. genannten Teilströme (Abwässer der Gebäudereinigung, aus der Endmontage, der 2 Umkehrosmoseanlagen zur Rohwasseraufbereitung, den Ionenaustauschern und aus den Kühlanlagen)

1.3. Detaillierte Abwasserbilanz, die die verschiedenen Teilströme der Indirekteinleitung berücksichtigt.

1.4. Angaben zu Rückhaltekapazitäten der zukünftig noch indirekt eingeleiteten Abwässer, sofern vorhanden

1.5. Angaben zu Überschreitungen der Überwachungswerte oder der Einleitmengen seit Beginn der Einleitung

1.6. Angaben, ob die Indirekteinleitung als Folge der NB 6.1.4 der bestehenden Genehmigung seit Beginn der Einleitung unterbrochen werden musste.

2. Abwasserteilströme:

2.1. Abwässer aus der Gebäudereinigung

(Teilströme aus Bereichen, die nicht im Zusammenhang mit der Produktion oder Nebenanlagen stehen, können zusammengefasst werden, z.B. Bürobereiche, Sanitärbereiche, Küchen usw.)

- 2.1.1. Beschreibung der Reinigungsvorgänge, ggf. unterschieden nach Produktionsbereichen
- 2.1.2. Angaben zu den dabei eingesetzten Maschinen (bspw. Bodenreinigungsgeräte mit Kreislaufführung der Reinigungsflüssigkeit)
- 2.1.3. Abwassermengen sowie Häufigkeit der Reinigung, unterschieden nach Produktionsbereichen
- 2.1.4. Analysen des Reinigungsabwassers, unterschieden nach Produktionsbereichen
- 2.1.5. Eingesetzte Reinigungschemikalien, Dosierung sowie Sicherheitsdatenblätter
- 2.2. Abwässer aus der Endmontage
 - 2.2.1. Haben sich Änderungen in der Betriebsweise im Vergleich zum im vorherigen Antrag beschriebenen Betriebsweise ergeben?
- 2.3. Abwässer aus der Umkehrosmose zur Rohwasseraufbereitung
 - 2.3.1. Haben sich Änderungen in der Betriebsweise im Vergleich zum im vorherigen Antrag beschriebenen Betriebsweise ergeben?
- 2.3.2. Angaben zu eingesetzten Chemikalien (Sofern keine Änderungen seit dem letzten Antrag vorgenommen wurden, reicht eine Auflistung sowie Angabe der Dosierung, ansonsten Angabe der SDB sowie Herstellerbescheinigung nach Anhang 31 Teil B Abs. 3 AbwV.)
- 2.4. Ionenaustauscher
 - 2.4.1. Haben sich Änderungen in der Betriebsweise im Vergleich zum im vorherigen Antrag beschriebenen Betriebsweise ergeben?
- 2.4.2. Angaben zu eingesetzten Chemikalien (Sofern keine Änderungen seit dem letzten Antrag vorgenommen wurden, reicht eine Auflistung sowie Angabe der Dosierung, ansonsten Angabe der SDB sowie Herstellerbescheinigung nach Anhang 31 Teil B Abs. 3 AbwV.)
- 2.5. Abwässer aus Kühlanlagen (Fahrzeugproduktion und Zellfertigung)
 - 2.5.1. Beschreibung der Kühlanlagen, dabei v.a. Umsetzung von NB 6.1.10 der bestehenden Genehmigung (Einsatz von durch Enthärtung aufbereitetem Wasser)
 - 2.5.2. Angaben zu eingesetzten Chemikalien
 - 2.5.3. Dosierung/ Einsatzkonzentration aller eingesetzten Stoffe; bei Bioziden Häufigkeit der Stoßdosierung
 - 2.5.4. SDB der eingesetzten Stoffe
 - 2.5.5. Herstellerbescheinigung nach Anhang 31 Teil B Abs. 3 AbwV für alle eingesetzten Stoffe
 - 2.5.6. Für Biozide Herstellerangaben über das Abbauverhalten (z.B. Abklingkurve)
- 2.6. Sanitärabwasser
 - 2.6.1. Angaben zur Abwassermenge; Erläuterungen, warum im Vergleich zum vorherigen Antragsverfahren mit einem etwa doppelt so großen Sanitärabwasservolumenstrom ausgegangen wird.
- 3. Wasserwiederverwendung (ggf. ist das nicht im Kapitel 10, sondern in anderen Kapitel darzustellen)

Erstellen eines Konzepts, das die Rückhaltung des Prozesswassers bei Störungen der Aufbereitung und Wiederverwendung in der BABA darstellt. Darin sollen Redundanzen in der BABA sowie zentrale und dezentrale Speichermöglichkeiten berücksichtigt werden, sodass es plausibel ist, dass auch bei Ausfall einzelner Anlagen in der BABA kein Austritt von Prozesswasser erfolgt.

Gewässerschutz

Eventuell erforderliche Befreiungsanträge fehlen.

Hinweise auf zu stellende wasserrechtliche Erlaubnisanträge für den 3. TGA für die geplanten Pfahlgründungen fehlen.

Hinweise von W 13 Stand 24.03.2023

Aus Sicht von W13 weist der Änderungsantrag folgende neue Konflikte mit der Schutzgebietsverordnung auf:

Im Kapitel 12.0.3 sind unterirdische Tanks aufgeführt und in der Datei

12.2.0.3a_INFRA_800_rev_signed.pdf ist die Lage auch eingezeichnet. In der Schutzzone IIIA sind unterirdische Tanks nur bei doppelwandiger Ausführung in den Gefährdungsstufen A und B zulässig (§4 Nr. 8 der Schutzgebietsverordnung). Aus Kapitel 11 geht nicht hervor, ob diese Voraussetzungen gegeben sind. Das Schrottlager SCC, Kapitel 12.2.17, ist im Wasserschutzgebiet nicht zulässig (§3 Nr. 24 der Schutzgebietsverordnung).

Als unüberwindliche Hindernisse für eine Teilgenehmigung sind folgende Vorhaben einzustufen:

- Die geplante Zellproduktion in Gebäude A120 (3. Teilgenehmigung) liegt zum Teil in der Schutzzone III A und ist nach §4 Nr. 8 der Schutzgebietsverordnung und §49 AwsV nicht zulässig.

- Gleiches gilt für die Prozessabwasserrecyclinganlage (Änderungsantrag 1. Teilgenehmigung).

Zu den Antragsunterlagen gebe ich folgende Hinweise:

Kapitel 12.0.1, Abb.1: Die Lage der Prozesswasserrecyclinganlage (Gebäude Nr. 8) ist nicht dargestellt.

Kapitel 12.1, Anlage 2 (S.182 im pdf) enthält nur das Deckblatt der hydrogeologischen Studie vom 15.5.2020. Die aktualisierte Studie mit Bearbeitungsstand 2022 fehlt. 2

UVP-Bericht

S. 83: Die Angaben zum Grundwasserkörper beziehen sich noch auf den zweiten Bewirtschaftungszeitraum und sind mittlerweile veraltet. Bezeichnung und Flächengröße wurden im dritten Bewirtschaftungszeitraum angepasst (alte GWK-Bezeichnung DEBB_HAV_US_3 mit 2505 km², aktuell: DEBB_HAV_US_3-1 mit 1357 km²). Die Bewertung des mengenmäßigen und chemischen Zustands hat sich nicht geändert.

S. 84: Die Aussage, dass wegen geringer Grundwasserneubildungsraten nur eine geringe Gefahr für das Auswaschen von Schadstoffen besteht, ist nicht richtig. Wegen fehlender Deckschichten am Standort ist diese Gefahr auf den unversiegelten Flächen gegeben. Die Angaben zur Grundwasserabsenkung auf S. 134 beziehen sich möglicherweise auf das Sedimentationsbecken Nord 2, nicht Ost-Süd. Genauere Angaben sind im Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie auf S. 37 enthalten.

Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie

Der Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie weist folgende Kritikpunkte auf:

Die Anhänge A und B fehlen. In Anlage A1 und A2 ist die Beschriftung des Vorblatts und der Kartenlegende widersprüchlich. Das Vorblatt bezieht sich auf kumulative Änderungen, nach der Legende wird aber nur der Einfluss der Tiefgründungen innerhalb des Nordquadranten (2. Teilgenehmigung) betrachtet. Es bleibt somit unklar, ob der Einfluss der Versickerungsbecken, der Versiegelung und der bereits erfolgten Bebauung betrachtet wurde. Details sind möglicherweise in der hydrogeologischen Studie aus dem Jahr 2022 enthalten, diese ist den Unterlagen aber nicht beigelegt.

Die auf S. 8 angegebene Grundwasserneubildungsrate von 96 mm/a bezieht sich auf den alten Zuschnitt des Grundwasserkörpers. Die angegebene Quelle (Fachbeitrag Nr. 142) ist mittlerweile nicht mehr aktuell, da der Grundwasserkörper DEBB_HAV_US_3 geteilt wurde.

S. 58, Abb. 5.1: Die dargestellte Grundwasserneubildung ist überwiegend negativ. Dies beruht auf den nach Einzugsgebieten aggregierten ArcEgmo-Daten. Dieser Datensatz ist für die Fragestellung hier nicht brauchbar. Auch vor der Abholzung gab es auf dem Teslagelände Grundwasserneubildung, andernfalls wäre keine Grundwasseranströmung vorhanden gewesen.

S. 60 und 61: Die im Text beschriebene „Verbesserung des mengenmäßigen Zustands“ findet nicht statt, da der Grundwasserkörper bereits im guten Zustand ist und für die Einstufung des mengenmäßigen Zustands nur die Kategorien gut und schlecht existieren.

Der Einschätzung des Gutachters, dass das Vorhaben zu keiner Verschlechterung des mengenmäßigen und chemischen Zustands des Grundwasserkörpers führt, kann gefolgt werden.

Eine abschließende Einschätzung des Kapitels 10 liegt uns bisher nicht vor. Erst nach erfolgter Bewertung durch W22 kann durch uns eine Stellungnahme erarbeitet werden. Um die durch uns erbetete verlängerte Frist bis zum 14.04.2023 einzuhalten, erhalten Sie diese jetzt noch unvollständige Stellungnahme.

Freundliche Grüße

im Auftrag

Hanka Petke
Sachbearbeiterin
Gewässerschutz / Wasserwirtschaft